

Hauptsatzung

vom 16. Februar 1989 (geändert durch die Änderungssatzung vom 14. Dezember 1998, vom 17. September 2007 und vom 26. Januar 2009 sowie durch die Euro-Anpassungs-Satzung vom 23. Juli 2001) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2018:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse (entfällt)

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse (entfällt)

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen (entfällt)

§ 7 Verwaltungsausschuss
(entfällt)

§ 8 Technischer Ausschuss
(entfällt)

§ 9 Beratende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1) der Finanzausschuss
 - 1.2) der Bauausschuss
 - 1.3) der Sport- und Kulturausschuss
- (2) Jeder diese Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

IV. Bürgermeister

§ 10 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1.) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall;
 - 2.2.) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,00 € im Einzelfall;

- 2.3.) die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 4 TVöD, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
- 2.4.) die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5.) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000,00 € im Einzelfall;
- 2.6.) die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1.) bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2.) über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 3.000,00 €;
- 2.7.) den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000,00 € beträgt;
- 2.8.) die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert von bis zu 15.000,00 € im Einzelfall;
- 2.9.) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 € im Einzelfall;
- 2.10.) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 15.000 € im Einzelfall;
- 2.11.) die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12.) die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in dessen Ausschüssen;
- 2.13.) die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.14.) die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei
 - 2.14.1.) der Zulassung von Ausnahmen von Festsetzungen eines Bebauungsplans (§ 31 Abs. 1 Baugesetzbuch),
 - 2.14.2.) verfahrensfreien Vorhaben (§ 50 Landesbauordnung), die gegen die Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer örtlichen Bauvorschrift verstoßen;
- 2.15.) sämtliche Aufgaben des Gemeindevorstands bei der Verwaltung der Jagdgenossenschaft Weißbach, mit Ausnahme der Entscheidungen über die Verpachtung und die Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§12 Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters
(entfällt, hier bleibt es bei der Regelung nach § 48 GemO)

VI. Ortsteile

§ 13 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Weißbach,
 - 1.2 Crispenhofen.
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkung der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 14 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 13 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
 - 2.1 Wohnbezirk Weißbach 9 Sitze,
 - 2.2 Wohnbezirk Crispenhofen 3 Sitze.

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 15 Einrichtung von Ortschaften (entfällt)

§ 16 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte (entfällt)

§ 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrats (entfällt)

§ 18 Ortsvorsteher
(entfällt)

§ 19 Örtliche Verwaltung
(entfällt)

IX. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. März 1989 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 20. März 1964 i. d. F. vom 29. Juni 1979 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Rainer Züfle
Bürgermeister